



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Telefax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

13. Januar 2021

MERKBLATT

Schutzkonzepte für kleine Pokerturniere

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)¹
- Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)²
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)³
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV)⁴

Veranstalterinnen und Veranstalter, welche zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen, müssen ihren Gesuchen jeweils ein Konzept beilegen, in dem sie darlegen, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihren Lokalen ergreifen (Art. 39 Abs. 7, VGS).

Im Kanton Bern sind im Sinne der Spielsuchtprävention nachfolgende Massnahmen umzusetzen und in den Schutzkonzepten zu dokumentieren:

Information/ Kommunikation

Zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind folgende Informationen aufzulegen:

- Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 36 Abs. 1 Bst. e, BGS)
- Spielregeln (Art. 36 Abs. 1 Bst. e, BGS)
- Anbringen eines gut sichtbaren Hinweises zum Schutzalter (in Anlehnung an Art. 7, KGSG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b, KGSV)
- Informationsmaterial zu lokalen Suchthilfeinstitutionen (in Anlehnung an Art. 21 Abs. 1 Bst. b, KGSV)
- Flyer zu illegalem Geldspiel (SOS-Spielsucht) (in Anlehnung an Art. 39 Abs. 7, VGS und Art. 21 Abs. 1 Bst. b, KGSV)

¹ SR 935.51

² SR 935.511

³ BSG 935.52

⁴ BSG 935.520

Der Kanton Bern empfiehlt den Veranstalterinnen und Veranstaltern, die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in verschiedenen Sprachen aufzulegen.

Links zu Informationsmaterialien:

<https://www.bernergesundheits.ch/themen/gluecksspiel/gesundheitspraevention/angebot/>

<http://www.sos-spielsucht.ch/>

<https://www.schuldeninfo.ch/uebersicht.html>

Verantwortliche Person für Spielerschutz und Schutzkonzept

Bei der Durchführung von zwölf oder mehr Pokerturnieren pro Jahr am gleichen Ort ist das eingesetzte Personal im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen zu schulen (Art. 22 Abs. 1, KGSV).

Die verantwortliche Person für Spielerschutz und Schutzkonzept ist in folgenden Bereichen zu schulen:

- Risiken von problematischem Spielverhalten und von Spielsucht
- Früherkennung (Erkennungsmerkmale von problematischem Spielverhalten)
- Frühintervention (Handlungswissen im Umgang mit auffälligen Personen, z. B. Ansprechen, Triagieren an Suchthilfeinstitutionen)

Dem Schutzkonzept wird ein Nachweis beigelegt, dass die Schulung absolviert wurde. Der Nachweis muss jederzeit vorliegen und bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

Da sich die Schulungen aktuell noch in der Entwicklungsphase befinden, können die Schulungsnachweise für die im Verlaufe des Jahres 2021 gestellten Gesuche ausnahmsweise bis Ende 2021 nachgereicht werden.

Es wird aktuell geprüft, ob interkantonal eine gemeinsame Schulung zur Verfügung gestellt werden kann. Sobald nähere Informationen dazu bekannt sind, werden diese unter anderem auch im vorliegenden Merkblatt aufgenommen. Im Weiteren werden Überlegungen dazu angestellt, in welchen zeitlichen Abständen die Schulungen jeweils bestenfalls aufzufrischen sind. Dazu werden ebenfalls nähere Informationen und Empfehlungen folgen.

Teilnahmebeschränkungen

Die Altersgrenze bei kleinen Pokerturnieren beträgt 18 Jahre (Art. 7 Abs. 1, KGSG).

Weiteres

- Verbot von Werbung, die sich an Minderjährige oder gesperrte Personen richtet (Art. 74 Abs. 2, BGS)
- Verbot von Gratisspielen oder Gratisguthaben, die sich an Minderjährige oder gesperrte Personen richten (Art. 79 Abs. 2 Bst. b, VGS)
- Verbot von Darlehen und Vorschüssen (Art. 75 Abs. 1, BGS)
- Einräumung von Gratisspielen oder Gratispielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde (Art. 75 Abs. 2, BGS)

Empfehlung freiwillige Spielsperren

Der Kanton Bern empfiehlt den Veranstalterinnen und Veranstaltern zudem, freiwillige Spielsperren anzubieten. Eine Spielsperre kann auch von Dritten wie z. B. Angehörigen oder Fachinstitutionen beantragt oder von den Schutzkonzeptverantwortlichen der Anbieterinnen und Anbieter angeordnet werden. Für die Vergabe von Spielsperren können sich die Veranstalterinnen und Veranstalter an der Vorgehensweise der Casinos orientieren (Verdacht genügt zur Sperrung). Die Modalitäten zur Aufhebung der Spielsperren sollten klar geregelt sein. Gesperrte Personen werden folglich nicht zu kleinen Pokerturnieren zugelassen. Dies kann umgesetzt werden, indem die Veranstalterinnen und Veranstalter eine Selbstdeklaration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen und dafür allenfalls ein Formular zur Verfügung stellen sowie die Teilnahme von gesperrten Spielerinnen und Spielern

verbieten. Im Weiteren empfiehlt der Kanton Bern den Veranstalterinnen und Veranstaltern sich betreffend Spielsperren untereinander auszutauschen.

Weiterführende Empfehlungen

Der Kanton Bern empfiehlt den Veranstalterinnen und Veranstaltern auch bei weniger als zwölf Pokerturnieren pro Jahr, Überlegungen zu Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele anzustellen und diese festzuhalten. Im Weiteren empfiehlt der Kanton Bern unabhängig der Anzahl Pokerturneire pro Jahr mit einer Fachstelle für Glücksspielprävention, -beratung und -therapie in den Austausch zu treten.

Kontaktperson

Linda van der Wee
+41 31 636 14 41
linda.vanderwee@be.ch